



ELEKTRONISCHER BRIEF

Ministerium für Familie, Frauen, Kultur und Integration
Kaiser-Friedrich-Straße 5a | 55116 Mainz

Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion
Referat 24

Ausländer- und Sozialbehörden der
Landkreise und kreisfreien Städte

Kaiser-Friedrich-Straße 5a
55116 Mainz
Telefon 06131 16-0
Telefax 06131 16-2644
Mail: poststelle@mffki.rlp.de
www.mffki.rlp.de

8. März 2022

Mein Aktenzeichen	Ihr Schreiben vom	Ansprechpartner/-in / E-Mail	Telefon / Fax
3331- 0001#2022/0001-0701 725.0044		Kai Adam Kai.Adam@mffki.rlp.de	06131/16-5101 06131/16-175101

Merkblatt zur aufenthalts- und sozialleistungsrechtlichen Behandlung von aus der Ukraine Vertriebenen

Sehr geehrte Damen und Herren,

unter Bezugnahme sowie in Ergänzung meines Rundschreibens vom 3. März 2022 übermittele ich Ihnen dieses Merkblatt mit den aktuellen Entwicklungen zur aufenthalts- und sozialleistungsrechtlichen Behandlung der aus der Ukraine vertriebenen ausländischen Staatsangehörigen infolge des russischen Angriffs. Dieses Schreiben gibt auch vom Bundesministerium des Innern und für Heimat mitgeteilte Vorgaben wieder.

Das Merkblatt wird nach Eingang neuer Informationen regelmäßig fortgeschrieben.

Da es sich um ein neues Verfahren handelt, bitte ich Rückfragen oder Rückmeldungen schriftlich kurz gefasst oder mündlich an das hiesige Fachreferat zu richten.

A. EU-Ratsbeschluss vom 4. März 2022 nach Art. 5 Abs. 1 RL 2001/55/EG

Der EU-Rat hat am 4. März 2022 den erforderlichen Beschluss zur Feststellung des Bestehens eines Massenzustroms von Vertriebenen nach Artikel 5 Abs. 1 der RL 2001/55/EG des Rates vom 20. Juli 2001 über Mindestnormen für die Gewährung

1

Abteilung Kultur: Mittlere Bleiche 61

Informationen zur Datenverarbeitung, zum Datenschutz und zu Ihren Rechten finden Sie auf unserer Homepage unter <https://mffki.rlp.de/de/ueber-das-ministerium/datenschutz>



ELEKTRONISCHER BRIEF

vorübergehenden Schutzes¹ getroffen (Durchführungsbeschluss (EU) 2022/382). Dieser wurde am 4. März 2022 im Amtsblatt der EU veröffentlicht und ist nach seinem Art. 4 am gleichen Tage in Kraft getreten.² Mit Inkrafttreten des Beschlusses wird § 24 AufenthG für den im Ratsbeschluss umfassten Personenkreis unmittelbar zur Anwendung kommen; das heißt, dass ab diesem Zeitpunkt die entsprechenden Titel erteilt werden können.

Personenkreis

Der Durchführungsbeschluss vom 4. März 2022 erfasst gemäß **Art. 2 Nr. 1** die folgenden Personengruppen, die seit dem 24. Februar 2022 als Folge der militärischen Invasion Russlands aus der Ukraine vertrieben worden sind:

- (a) Ukrainische Staatsangehörige, die vor dem 24. Februar 2022 ihren Aufenthalt in der Ukraine hatten,
- (b) Staatenlose und Staatsangehörige anderer Drittländer als der Ukraine, die vor dem 24. Februar 2022 in der Ukraine internationalen Schutz oder einen gleichwertigen nationalen Schutz genossen haben,
- (c) Familienangehörige der unter (a) und (b) genannten Personengruppen.

Als „**Vertriebene**“ gelten nach Art. 2 lit. c der Richtlinie „Staatsangehörige von Drittländern oder Staatenlose, die ihr Herkunftsland oder ihre Herkunftsregion haben verlassen müssen oder insbesondere nach einem entsprechenden Aufruf internationaler Organisationen evakuiert wurden und wegen der in diesem Land herrschenden Lage nicht sicher und dauerhaft zurückkehren können, und die gegebenenfalls in den Anwendungsbereich von Artikel 1 Abschnitt A der Genfer Flüchtlingskonvention oder von sonstigen internationalen oder nationalen Instrumenten, die internationalen Schutz gewähren, fallen. Dies gilt insbesondere für Personen, i) die

¹ Im Anhang, abrufbar auch unter <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:32001L0055>

² Im Anhang, abrufbar auch unter <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:32022D0382>

2



ELEKTRONISCHER BRIEF

aus Gebieten geflohen sind, in denen ein bewaffneter Konflikt oder dauernde Gewalt herrscht; ii) die ernsthaft von systematischen oder weit verbreiteten Menschenrechtsverletzungen bedroht waren oder Opfer solcher Menschenrechtsverletzungen sind“.

Dazu kommen nach **Art. 2 Nr. 2** Staatenlose und Staatsangehörige anderer Drittländer, die nachweisen können, dass sie sich vor dem 24. Februar 2022 auf der Grundlage eines nach ukrainischem Recht erteilten gültigen unbefristeten Aufenthaltstitels rechtmäßig in der Ukraine aufgehalten haben, und die nicht in der Lage sind, sicher und dauerhaft in ihr Herkunftsland oder ihre Herkunftsregion zurückzukehren.

Unter einem nach ukrainischem Recht „gültigen unbefristetem Aufenthaltstitel“ ist ein Aufenthaltstitel zu verstehen, der einer deutschen Niederlassungserlaubnis oder einer Daueraufenthaltserlaubnis EU (§§ 9, 9a AufenthG) vergleichbar ist. Nähere Informationen zu den entsprechenden Aufenthaltstiteln der Ukraine werden durch die EU noch mitgeteilt.

Nach **Art. 2 Nr. 3** können weitere Staatenlose und Staatsangehörige anderer Drittländer einbezogen werden, die sich rechtmäßig in der Ukraine aufhielten und nicht sicher und dauerhaft in ihr Herkunftsland oder ihre Herkunftsregion zurückkehren können. Dies wird derzeit durch den Bund geprüft.

B. Ukraine-Aufenthalts-Übergangsverordnung (UkraineAufenthÜV) des BMI

Um die Einreise und den Aufenthalt der Vertriebenen rechtssicher zu gestalten und den Betroffenen die Möglichkeit und die erforderliche Zeit zur Einholung eines Aufenthaltstitels im Bundesgebiet zu geben, hat das Bundesministerium des Innern und für Heimat eine Ministerverordnung nach § 99 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 AufenthG erlassen,



ELEKTRONISCHER BRIEF

die am 8. März 2022 im Bundesanzeiger verkündet wurde und am 9. März 2022 in Kraft tritt (Ukraine-Aufenthalts-Übergangsverordnung – UkraineAufenthÜV).³

Die Verordnung findet rückwirkend zum 24. Februar 2022 Anwendung, tritt am 23. Mai 2022 außer Kraft und ermöglicht eine Überbrückung der aufenthaltsrechtlichen Situation bis zur Erteilung von Aufenthaltstiteln nach § 24 AufenthG.

Danach sind folgende Personen, die bis zum Außerkrafttreten dieser Verordnung in das Bundesgebiet eingereist sind, ohne den für einen langfristigen Aufenthalt im Bundesgebiet erforderlichen Aufenthaltstitel zu besitzen, vom Erfordernis eines Aufenthaltstitels befreit und können einen erforderlichen Aufenthaltstitel (ohne das ansonsten erforderliche Visumsverfahren) im Bundesgebiet einholen:

- ausländische Staatsangehörige, die sich am 24. Februar 2022 in der Ukraine aufgehalten haben,
- ukrainische Staatsangehörige, die am 24. Februar 2022 einen Wohnsitz oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt in der Ukraine hatten, aber die sich zu diesem Zeitpunkt vorübergehend nicht in der Ukraine aufgehalten haben,
- in der Ukraine anerkannte Flüchtlinge im Sinne des Abkommens vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge und Personen, die in der Ukraine internationalen oder gleichwertigen nationalen Schutz genießen.
- Ukrainische Staatsangehörige, die sich am 24. Februar 2022 bereits rechtmäßig im Bundesgebiet aufgehalten haben, ohne den für einen langfristigen Aufenthalt erforderlichen Aufenthaltstitel zu besitzen, sind ebenfalls vom Erfordernis eines Aufenthaltstitels befreit.

³ In der Anlage, Fundstelle: BAnz AT 08.03.2022 V1

4



ELEKTRONISCHER BRIEF

C. Verfahrensweise zur Registrierung der Vertriebenen

1. Aus der Ukraine Vertriebene mit erlaubtem Aufenthalt, und dauerhafter Unterkunft, ohne Sozialleistungsbedarf

Ukrainische Staatsangehörige, die in Besitz eines biometrischen Reisepasses sind, dürfen sich bis zu 90 Tage in einem Zeitraum von 180 Tagen visumfrei im Schengenraum aufhalten. Erlaubt aufhältig sind auch sonstige Ausländer, die von der UkraineAufenthÜV erfasst sind (siehe oben unter B).

Solange diese Personen **keine Sozialleistungen oder Unterkunft benötigen**, werden sie erst mit Beantragung des Aufenthaltstitels nach § 24 AufenthG registriert.

2. Aus der Ukraine Vertriebene mit erlaubtem Aufenthalt und dauerhafter Unterkunft, die Sozialleistungsbedarf geltend machen

Visumfrei aufhältige ukrainische Staatsangehörige oder sonst aus der Ukraine Vertriebe im Sinne der UkraineAufenthÜV, die mit einer **dauerhaften Unterkunft in der Kommune** versorgt sind, aber gegenüber einer Behörde Unterstützungsbedarf geltend machen, sind als Asylsuchende zu behandeln. Auf Grund des mit der Unterstützungsbitte geäußerten Schutzbegehrens (siehe Ausführungen zum Schutzbegehren unter „F“), sind sie erkenntungsdienstlich zu behandeln und zu registrieren. Die mit der Registrierung automatisiert erstellte „Anlaufbescheinigung“ ist den Betroffenen als Nachweis zur Leistungsberechtigung nach dem AsylbLG auszuhändigen (siehe Rundschreiben vom 7. März 2022). Da sie bereits dauerhaft in der Kommune untergekommen sind, wird in Hinblick auf die erfolgte Aktivierung der Richtlinie 2001/55/EG von der **Verweisung an die AfA abgesehen**. Mangels Möglichkeit der Ausländerbehörden, die Betroffenen als Asylsuchende über die Personalisierungsinfrastrukturkomponenten (PIK-Stationen) zu erfassen, sind sie hilfsweise nach § 49 AufenthG zu registrieren, erkenntungsdienstlich zu behandeln und im AZR zu erfassen.



ELEKTRONISCHER BRIEF

In Hinblick auf eine nachträglich erfolgende Zuweisung dieser Personen sind diese unverzüglich unter Angabe folgender Daten an die ADD (ukraine.afa@add.rlp.de) zu melden (siehe Anlage 1):

- AZR-Nummer
- Nachname
- Vorname
- Geburtsdatum
- Geburtsort
- Anschrift in Deutschland
- Einreisedatum
- Datum des Asylgesuchs

Der eingangs beschriebene Personenkreis wird – nach vorausgegangener Meldung an die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion Trier (ADD) – in die Kommune des vorübergehenden Aufenthaltes auf Grundlage der geltenden Bestimmungen des Landesaufnahmegesetzes als Asylsuchende nach § 1 Abs. 1 S. 1 HS. 1 Nr. 1 Landesaufnahmegesetz verteilt. Die Verteilung – ohne Aufenthalt in einer Aufnahmeeinrichtung – erfolgt **rückwirkend** zum Datum der Äußerung des Asylgesuchs.

Damit erfolgt eine **Anrechnung** dieser Personen auf die jeweilige **Verteilquote** des Landkreises bzw. der kreisfreien Stadt, so dass eine gleichförmige Belastung der Kommunen gewährleistet ist.

Im Fall der Äußerung eines Asylgesuchs ergibt sich die Leistungsberechtigung aus § 1 Abs. 1 Nr. 1a AsylbLG.

Mit der rückwirkenden Verteilung als Asylsuchender zum Zeitpunkt der Äußerung des Asylgesuchs ist die Möglichkeit zur Geltendmachung der Aufwendungserstattung nach Maßgabe des § 3 Abs. 1 Landesaufnahmegesetz eröffnet. Somit sind diese Personen nach § 3 Abs. 1 Landesaufnahmegesetz abrechnungsfähig („848-Euro-Pauschale“). Über die Landesverordnung über Ausnahmen von der pauschalen Erstattung nach dem

6



ELEKTRONISCHER BRIEF

Landesaufnahmegesetz können krankheitsbedingte Hochkostenfälle abgerechnet werden.

3. Aus der Ukraine Vertriebene mit erlaubtem Aufenthalt, ohne dauerhafte Unterkunft

Aus der Ukraine Vertriebene mit rechtmäßigem Aufenthalt, die nicht einen Aufenthaltstitel mit einer Gesamtgeltungsdauer von mehr als sechs Monaten besitzen (§ 14 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 AsylG), und die **hilfsbedürftig sind**, etwa weil eine dauerhafte Unterkunft nicht besteht oder die Lebensunterhaltssicherung nicht gewährleistet ist, sind auf die Möglichkeit der Stellung eines Asylantrags in den AfAs zu verweisen, wo auch die Registrierung gemäß § 16 AsylG durchgeführt wird. Die Identitätsdokumente sind diesen Personen zu belassen, nachdem Kopien angefertigt wurden.

4. Ausländer, die nicht nachweisen können, aus der Ukraine vertrieben zu sein

Bestehen auch nach Ausschöpfung der der Ausländerbehörde zur Verfügung stehenden Erkenntnismittel weiterhin Zweifel, dass ein Ausländer unter den Durchführungsbeschluss (EU) 2022/382 oder die UkraineAufenthÜV fällt, etwa wenn ein Drittstaatsangehöriger keinen Nachweis über ein Daueraufenthaltsrecht in der Ukraine vorlegen kann und auch sonst kein Aufenthaltsrecht in Deutschland besteht, ist er zur Durchführung des Asylverfahrens an die AfA zu verweisen. Andernfalls findet das Verfahren nach § 15a AufenthG Anwendung.

D. Verfahren nach § 24 AufenthG

1. Antragstellung

Die zuständige Ausländerbehörde nimmt den Antrag auf Erteilung der Aufenthaltserlaubnis nach § 24 Abs. 1 AufenthG entgegen. Eine Zuständigkeit ist nur gegeben, wenn ein gewöhnlicher Aufenthalt der Antragsteller im Zuständigkeitsbereich



ELEKTRONISCHER BRIEF

der Ausländerbehörde festgestellt werden kann. Ansonsten sind diese Personen an die Aufnahmeeinrichtungen zu verweisen.

Sofern die zuständigen Ausländerbehörden definitiv feststellen können, dass die Betroffenen voraussichtlich unter den EU-Durchführungsbeschluss fallen und somit die Erteilungsvoraussetzungen des § 24 AufenthG vorliegen, erhalten die Antragsteller gemäß §§ 81 Abs. 3 AufenthG eine **Fiktionsbescheinigung**, welche mit den in § 24 Abs. 5 und 6 AufenthG gesetzlich vorgeschriebenen Auflagen verbunden wird. Dies bedeutet, dass die Wohnsitznahme und der gewöhnliche Aufenthalt auf den Bereich der zuständigen Ausländerbehörde (kreisfreie Stadt oder Landkreis) zu beschränken und die Ausübung der Erwerbstätigkeit zu gestatten ist (siehe auch unter „E“). Somit kann bereits vor Erteilung des Aufenthaltstitels eine Beschäftigung aufgenommen werden.

Im Falle von Personen, bei denen weiterer Prüfungsbedarf hinsichtlich des Vorliegens der Erteilungsvoraussetzungen des § 24 AufenthG besteht, soll die Ausstellung der Fiktionsbescheinigung zunächst nur mit der Wohnsitzbeschränkung nach Absatz 5 verbunden und von einer Genehmigung der Erwerbstätigkeit Abstand genommen werden, sofern der Antragsteller nicht aus anderem Grunde ein Aufenthaltsrecht besitzt, welches ihm eine bessere Rechtsstellung vermittelt.

Sofern Antragsteller noch nicht registriert wurden, findet eine **Registrierung** nach § 49 Abs. 5 Nr. 6 AufenthG über die PIK, bis auf Weiteres nach dem Workflow nach § 49 AufenthG, statt. Zusätzlich werden, sofern noch nicht in der Akte vorhanden, Kopien der **Identitätsdokumente** der Betroffenen angefertigt.

2. Erteilung der Aufenthaltserlaubnis

Die Aufenthaltserlaubnis ist grundsätzlich als elektronischer Aufenthaltstitel für die Dauer von einem Jahr zu erteilen. Die Wohnsitznahme und der gewöhnliche Aufenthalt



ELEKTRONISCHER BRIEF

der Betroffenen ist wie oben bereits erwähnt auf den Bereich der zuständigen Ausländerbehörde (kreisfreie Stadt oder Landkreis) zu beschränken und die Aufnahme der Erwerbstätigkeit zu gestatten (§ 24 Abs. 5 und 6 AufenthG).

Sofern noch keine Zuweisung der Personen durch die ADD erfolgt ist und eine Meldung an die ADD wie oben unter C.2 beschrieben durch die Ausländerbehörde noch nicht stattgefunden hat, wird die Erteilung der Aufenthaltserlaubnis der ADD wie oben unter C.2 beschrieben mitgeteilt. Die Erteilungen sind zudem für eine mögliche nachträgliche Meldung gesondert zu erfassen, bis das BAMF ein Verfahren für die Meldung nach § 24 Abs. 3 AufenthG eingerichtet hat.

E. Arbeitsmarktzugang

Aufgrund der gesetzlichen Vorgaben nach § 24 Abs. 6 AufenthG kann (Ermessen) den Betroffenen die Beschäftigungsaufnahme von der Ausländerbehörde erlaubt werden.

§ 31 BeschV bestimmt, dass für die Aufnahme einer Beschäftigung die Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit nicht erforderlich ist, wenn dem Ausländer ein Aufenthaltstitel nach Kapitel 2 Abschnitt 5 des Aufenthaltsgesetzes – zu dem § 24 AufenthG zählt - erteilt wurde oder wird.

Da aufenthaltsrechtliche Gesichtspunkte, die gegen eine Beschäftigungserlaubnis sprechen könnten, nicht ersichtlich sind, sollte bereits bei Erteilung der Aufenthaltserlaubnis, auch wenn noch kein konkretes Beschäftigungsverhältnis in Aussicht steht, in den Aufenthaltstitel eingetragen werden, dass die Erwerbstätigkeit erlaubt ist.

F. Zugang zu Sozialleistungen

Mit Äußerung eines Schutzgesuchs sind die vom Ratsbeschluss umfassten Personengruppen leistungsberechtigt nach § 1 Abs. 1 Nr. 1a AsylbLG. Die Äußerung



ELEKTRONISCHER BRIEF

eines Schutzbegehrens kann sich bereits durch Bitte um Unterstützung (Unterkunft, Verpflegung, medizinische Versorgung) manifestieren.

Die Schutzsuchenden sind dann im Verfahren gemäß § 16 AsylG erkenntnisdienlich zu behandeln und zu registrieren. Soweit eine Stelle nicht nach § 16 AsylG registrieren kann, kann hilfsweise auch nach § 49 AufenthG registriert und eine Anlaufbescheinigung ausgestellt werden. Ankunftsnachweis und Anlaufbescheinigung dienen den Leistungsbehörden als Nachweis der Leistungsberechtigung (siehe oben unter „A 2. und A 3.“).

Ab Erteilung eines Aufenthaltstitels nach § 24 AufenthG besteht Leistungsberechtigung nach § 1 Abs. 1 Nr. 3 a) AsylbLG.

G. In den Aufnahmeeinrichtungen aufgenommene ukrainische Staatsangehörige bzw. vom EU-Ratsbeschluss erfasste Personen

Die in den Aufnahmeeinrichtungen aufgenommenen und registrierten ukrainischen Staatsangehörigen bzw. vom EU-Ratsbeschluss erfassten Personen, haben die Möglichkeit, eine Erklärung dahingehend abzugeben, dass sie einen Antrag auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis auf der Rechtsgrundlage des § 24 AufenthG stellen werden. Ein Asylverfahren wird für diese Personen nicht durchgeführt. Die Erklärung wird durch die ADD mit der Verteilentscheidung den Kommunen übersandt.



ELEKTRONISCHER BRIEF

Die Antragsentgegennahme und Bearbeitung wird nach der erfolgten kommunalen Zuweisung durch die zuständige Ausländerbehörde erfolgen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

gez. Dr. Jan Schneider

Dieses Schreiben wurde elektronisch gezeichnet und ist ohne Unterschrift gültig.